- wiesener Ist-Werte der eingesetzten Vollzeitäquivalente und Lohnkostensteigerungen.
- 9. Fur die Ausgleichsjahre 2023 bis 2026 werden die fur das Jahr 2022 gemaß den vorgenannten Nummern je öffentlichem Dienstleistungsauftrag testierten forderfahigen Kosten durch die je öffentlichem Dienstleistungsauftrag nötigen Vollzeitaquivalente geteilt. Die Antragstellung und Forderung erfolgt auf Grundlage der nach Satz 1 ermittelten forderfahigen Kosten je Vollzeitäquivalent. Zu testieren ist daher ab 2023 die Zahl der in den einzelnen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen eingesetzten Vollzeitäquivalente.

#### Berechnung der Ausgleichsleistungen für Stufe 2

- 10. In Stufe 2 gewahrt das Land einen Ausgleich für die finanziellen Auswirkungen der Tarifanpassung des Tarifvertrags über Lohne und Gehälter des Verkehrsgewerbes Rheinland-Pfalz (Omnibusbetriebe) vom 25. November 2021 zum 1. November 2021 als zweitem Teil der Forderung.
- Fur die Berechnung der ausgleichsfähigen Mehrkosten durch die Lohnsteigerungen der Stufe 2 im jeweiligen Ausgleichsjahr sind die vorstehenden Nummern 3 bis 9 entsprechend anzuwenden.

### Berechnung der Ausgleichsleistungen für Stufe 3

- 12. In Stufe 3 gewährt das Land den Zuwendungsempfangern fur das Jahr 2022 einmalig einen pauschalen Betrag fur die finanziellen Auswirkungen von Lohnkostensteigerungen in Hohe von 1 250 EUR pro nachgewiesenem Vollzeitäquivalent das fur die Leistungserbringung erforderlich ist Ab dem Jahr 2023 betragen die f\u00forderfahigen Mehrkosten fur die Stufe 3 pro nachgewiesenem Vollzeitaquivalent jahrlich pauschal 1 750 EUR. Die F\u00forderrung durch das Land erfolgt ab 2023 j\u00e4hrlich in H\u00f6he von bis zu 50 v. H. der in Satz 2 genannten Mehrkosten. Aufgrund der pauschalen Berechnung erfolgt die Berechnung abweichend zu den Stufen 1 und 2.
- 13. Stichtag für die Forderfähigkeit für Leistungen gemäß Stufe 3 ist der 1. Oktober 2022.
- Die Festsetzung der Forderung nach Nummer 8.5 der Richtlinie erfolgt für das jeweilige Ausgleichsjahr auf Basis nachgewiesener Ist-Werte der eingesetzten Vollzeitaquivalente.

## Weitere Hinweise zur Berechnung, gültig für alle Stufen

- 15. Alle im Verlauf eines Jahres getätigten Angaben sind jeweils zum 31. Dezember des Ausgleichsjahres zu testieren. Sämtliche Zahlungen erfolgen unter dem Ruckzahlungsvorbehalt, dass die gemeldeten Daten auch entsprechend testiert werden. Dies gilt auch für den prognostizierten Jahrespersonalbestand.
- 16. In den F\u00e4llen der Nummer 3 1 der Richtlinie kann die gema\u00df
  \u00e4 4 Abs. 3 LTTG zu zahlende Zulage als Lohnkostensteigerung in die Berechnungstabelle eingestellt werden. Als Basis gilt dabei der bislang gezahlte Tarif.
- 17. Die Berechnung der Zuwendung erfolgt fur jeden Verkehrsvertrag der Nummer 3 Buchst. a bis c gesondert.
- Die Forderung der Verkehre erfolgt bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2026.

950 Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung von Binnenschiffen mit Landstrom in Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,

Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 2. Dezember 2022 (8704)

1 Die Verwaltungsvorschrift "Forderrichtlinie uber die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung

- von Binnenschiffen mit Landstrom in Rheinland-Pfalz" vom 16 November 2020 (MinBl. S. 292) wird wie folgt geandert
- In Nummer 2 1 werden die Worte "oder Fahrgastkabinenschiffe (Flusskreuzfahrtschiffe)" durch die Worte ", Fahrgastschiffe (Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffe) oder Fahren" ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. Dezember 2022 in Kraft

MinBl. 2023, S 23

11.

## Staatskanzlei

#### Erteilung eines Exequaturs;

h i e r: Herr Gzim Gashi, Generalkonsul der Republik Kosovo in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 27. Dezember 2022 (0213-0022#2021/0092-0201 214.0004)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter dei berufskonsularischen Vertretung der Republik Kosovo in Frankfurt am Main ernannten Herrn Gzim Gashi am 14. Dezember 2022 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBI 2023, S 23

# Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 4. Januar 2023 (0443-0001#2022/0002)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat der Landesregierung in seiner Sitzung am 24. November 2022 für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt (Landtagsbeschluss 18/4302) Grundlage hierfur waren neben der Haushaltsrechnung 2020 u. a. der Jahresbericht 2022 des Rechnungshofs (Landtagsdrucksache 18/2400), die Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Landtagsdrucksache 18/3200) und der Bericht mit Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zu vorgenannten Unterlagen (Landtagsdrucksache 18/4302)

Die Berichte und Stellungnahmen enthalten Hinweise für den zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz offentlicher Mittel und sind daher für alle offentlichen Verwaltungen von besonderem Interesse.

Die rheinland-pfalzischen Ressorts werden den Verwaltungen in ihrem Geschaftsbereich die o. g. Drucksachen auf elektronischem Wege übermitteln.

Die genannten Drucksachen aus dem Entlastungsverfahren fur das Haushaltsjahr 2020 sind über den Internetauftritt des Landtags Rheinland-Pfalz unter <u>www.landtag.rlp.de</u> abrufbar Dort sind auch die Drucksachen aus den Entlastungsverfahren der Vorjahre verfugbar.